

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Céline Widmer (SP, Zürich)

betreffend Korrektur der falschen Rundung bei der Oberzuteilung im Proporzwahlverfahren

§ 103 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ungerundete Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

Ruedi Lais
Céline Widmer

118/2018

Begründung

Durch die heute vorgeschriebene Rundung auf die «nächstgelegene ganze Zahl» entsteht vor der Oberzuteilung meist eine Differenz von der wahren Wählerstärke der Liste (in Wahlgebieten ohne Wahlkreise), resp. der Listengruppe (in Wahlgebieten mit Wahlkreisen). Diese Differenz kann in Wahlgebieten mit zahlreichen Wahlkreisen und damit zahlreichen Rundungsoperationen mehrere ganze Wähler betragen (zum Beispiel bei den Gemeinderatswahlen in der Stadt Zürich 2018). Bei den Gemeinderatswahlen 2018 wurde sowohl in Dietikon als auch in Schlieren wegen dieses Fehlers im § 103 Abs. 1 GPR sogar je ein Sitz der (mathematisch) falschen Liste zugeteilt.

In Wahlgebieten ohne Wahlkreise könnte alternativ auf die Parteistimmenzahl abgestellt werden, so dass Rundungsdifferenzen bei der Oberzuteilung ausgeschlossen wären. Dies würde aber Änderungen in mehreren §§ des GPR und der VPR erfordern. Die Parteistimmenzahl wird im Übrigen auch bei der Berechnung der Wahlhürde gemäss § 102 Abs. 3 GPR verwendet.

Es gibt keinen praktischen Nutzen der heute vorgeschriebenen Rundung auf die nächste ganze Zahl, wenn man von der Ästhetik des Wahlprotokolls absieht. Der Verzicht auf eine Rundung verhindert Fehler bei der Sitzzuteilung. Kommastellen werden im Übrigen auch bei der Berechnung der Divisoren (auch Wahlschlüssel oder Quotienten genannt) im System «Doppelter Pukelsheim» ausgewiesen und müssen gem. § 58 VPR publiziert werden.